Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Renthendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), in der aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der aktuellen Fassung, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Renthendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Renthendorf in der Sitzung am 24.09.2026 mit Beschluss-Nr. 28/2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in Trägerschaft der Gemeinde Renthendorf.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Renthendorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renthendorf wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Die Eingewöhnungszeit ist elternbeitragsfrei. Sie kann nur einmal für jedes Kind in Anspruch genommen werden. Die Eingewöhnungszeit beträgt 14 Tage und kann bei Bedarf auf einen Monat verlängert werden.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel sechs Wochen vorher beim Träger anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich.

(4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(5) Der Elternbeitrag ist am 8. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Renthendorf zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(7) Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer

Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Die Verpflegungsgebühr wird entsprechend der Anwesenheit des Kindes durch die Gemeinde Renthendorf erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7:30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 8. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift.

§ 7
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zuzahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie die in der Einrichtung betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher

Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Kind und Monat in Euro ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Die Halbtagsbetreuung umfasst alle Betreuungszeiten bis zu einem Betreuungsumfang von 5 Stunden täglich.

(4) Die Ganztagsbetreuung umfasst alle Betreuungszeiten, welche über die Halbtagsbetreuung hinausgeht bis zu einem Betreuungsumfang von 10 Stunden täglich.

(5) Wird ein Kind über die maximale Betreuungszeit bei einer Ganztagsbetreuung von 10 Stunden, bei einer Halbtagsbetreuung von 5 Stunden betreut, so werden täglich für jede weitere angefangene halbe Stunde zusätzlich 10,00 Euro zum Elternbeitrag erhoben.

(6) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde Renthendorf nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

(8) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Renthendorf erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Eine Anpassung der Elternbeiträge erfolgt bei der Änderung der Zahl der zu betreuenden Kinder, die gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung betreut werden oder bei Änderung des Betreuungsumfanges. Änderungen sind der Gemeinde Renthendorf unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes oder nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Anpassungen der Elternbeträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(4) Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Status – und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Abweichend davon tritt § 7 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ in der Gemeinde Renthendorf vom 28.10.2018, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 07.10.2021, außer Kraft.

Renthendorf, 14.10.2026

Heiko Willsch
Bürgermeister

- Im Original gezeichnet und gesiegelt-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Anlage 1

§ 6 Abs. 1 Verpflegungskosten

Für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teilnehmen, werden folgende Kostensätze erhoben:

Verpflegungsgebühr pro Tag und Kind: **1,10 EUR**
inkl. Getränke, Frühstück, Vesper sowie Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten

Mittagessen pro Tag und Kind: **3,20 EUR**

Anlage 2

§ 8 Abs. 2 – Höhe des Elternbeitrages

a) Für Kinder **zwischen dem vollendenten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt** betragen die Gebühren

bei der Ganztagsbetreuung	183,00 EUR
bei der Halbtagsbetreuung	128,00 EUR.

b) Für **das 2. Kind** in der Einrichtung (aus demselben Haushalt lebenden Geschwistern) betragen die Gebühren

bei der Ganztagsbetreuung	164,00 EUR
bei Halbtagsbetreuung	115,00 EUR.

c) Für **das 3. und jedes weitere Kind** in der Einrichtung (aus demselben Haushalt lebenden Geschwistern) betragen die Gebühren

bei der Ganztagsbetreuung	146,00 EUR
bei Halbtagsbetreuung	102,00 EUR.